



Amtsblatt für die Stadt Büren

10. Jahrgang

06.02.2018

Nr. 04 / S. 1

Inhalt

1. Feststellung des Nachfolgers für das ausgeschiedene Ratsmitglied der SPD-Fraktion Michael Vollmer

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bekanntmachung

über die Feststellung des Nachfolgers
für das ausgeschiedene Ratsmitglied

Das bei der letzten Kommunalwahl am 25.05.2014 als Vertreter der **SPD-Fraktion** in den Rat der Stadt Büren gewählte **Ratsmitglied Michael Vollmer, wohnhaft Kremerstraße 3 in Büren-Steinhausen**, hat mit Wirkung zum 01.01.2018 sein Mandat niedergelegt.

Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ist sein Sitz im Rat der Stadt aus der Reserveliste derjenigen Fraktion zu besetzen, für die der gewählte Bewerber angetreten ist.

An die Stelle des Ausgeschiedenen tritt gem. § 45 Abs. 1 Satz 6 KWahlG der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher benannt ist. Auf der Reserveliste ist Herr Markus Hesse, Sehrweg 11, Büren-Steinhausen, als Ersatzbewerber von Michael Vollmer benannt.

Herr Markus Hesse hat auf das Mandat im Rat der Stadt Büren verzichtet.

In der Reserveliste der SPD-Fraktion ist unter lfd. Nr. 8 Herrn Heinrich Zimmermann, Kortemarkstraße 24 in Büren, als nächster Reservelistebewerber aufgeführt. Nach Mitteilung der SPD-Fraktion gehört Herr Heinrich Zimmermann dieser Fraktion weiterhin an.

Als Ersatzmitglied wurde daher von mir Herr Heinrich Zimmermann bestimmt. Mit Schreiben vom 18.01.2018 hat dieser die Annahme des Mandats erklärt.

Hiermit stelle ich gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG Herrn Heinrich Zimmermann als Nachfolger für das ausgeschiedene Ratsmitglied Herrn Michael Vollmer fest.

Gem. § 39 KWahlG können gegen die Ersatzbestimmung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für die Wahl zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Büren, 06.02.2018

gez. B. Schwuchow

Der Bürgermeister
als Wahlleiter